



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/05428**  
Datum: 30.11.2005  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1,7200.650000.0  
Verfasser: Frau Balleyer

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Beigeordnetenkonferenz	15.11.2005	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	17.11.2005	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	14.12.2005	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)**

### **Beschlussvorschlag:**

1. In der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 24.11.2004 wird der letzte Satz in der Anlage 2, Ziffer 9 ersatzlos gestrichen.  
Dieser Satz lautet: „Das Rückwärtsfahren der Abfallsammelfahrzeuge beim Sammelvorgang ist nicht erlaubt.“
2. Die 1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 24.11.2004 wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkung:** Keine

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

## **Begründung:**

Anlage 2 Ziffer 9 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 24.11.2004 enthält derzeit in Satz 4 ein Verbot des Rückwärtsfahrens der Abfallsammelfahrzeuge beim Sammelvorgang.

Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung und entfaltet damit als Stadtrecht Geltung für die Allgemeinheit entsprechend des sachlichen und örtlichen Geltungsbereichs der Satzung.

Diese Regelung entzieht sich aber der Regelungskompetenz des Öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträgers in abfallrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt vom 10. März 1998.

Sie ist damit unzulässig getroffen worden.

Das Procedere des Rückwärtsfahrens beim Einsammeln der Abfälle wird grundsätzlich von der Straßenverkehrsordnung als bundesrechtliche Vorschrift geregelt. Daneben wird das Rückwärtsfahren aus Gründen der Arbeitssicherheit auch von den Unfallverhütungsvorschriften (UVV -V D 29 und -VC 27) der Berufsgenossenschaften erfasst.

Diese schreiben für Müllfahrzeuge vor, dass nur dann rückwärtsgefahren werden darf, wenn eine geeignete Person den Fahrer einweist (§ 7 Abs. 1 UVV-VC 27). Davon darf abgewichen werden, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass keine Gefährdung eintritt, wie z.B. durch Einsatz von Fernsehanlagen oder Funksprechverkehr.

Diese Voraussetzungen erfüllt die beauftragte Dritte der Stadt Halle (Saale), die Stadtwirtschaft Halle GmbH, vollumfänglich.

Auf Grund der in der Stadt Halle (Saale) gegebenen Lage an Straßen, Wegen und Plätzen ist es der Stadtwirtschaft Halle GmbH teilweise unmöglich, eine Entsorgung der dort anliegenden Grundstücke ausschließlich mit Vorwärtsanfahrt durchzuführen.

Demzufolge muss die Stadt als öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger im gegebenen Fall Entscheidungen zu Art und Weise der Entsorgung von einzelnen Grundstücken dergestalt treffen, dass eine Entsorgung auch durch teilweises Rückwärtsfahren der Sammelfahrzeuge ermöglicht wird.

Bei Beibehaltung des absoluten Verbots des Rückwärtsfahrens in der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) würde mit den o. g. Festlegungen die Stadt ihren Dienstleister zu einem Rechtsverstoß anhalten.

Diesem Konflikt, bedingt durch eine in der Satzung unzulässig getroffenen Regelung, wird mit der Satzungsänderung begegnet und demzufolge das Verbot in Anlage 2 ersatzlos gestrichen.

**Anlagen:**

**1. Satzung zur Änderung der**  
**Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom**  
**24.11.2004**

Aufgrund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.12.2004 (GVBl. LSA, S. 856) und §§ 3 und 4 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch das Erste Funktionalreformgesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA, S. 852) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 14. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Anlage 2 Ziffer 9 letzter Satz der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 24.11.2004“ wird gestrichen.
- § 2 Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

Halle, den 14.12.2005